

Zu guter Letzt

Auch diesen Monat gibt es spannende Bußgelder. Eine französische Interessenvereinigung musste für DSGVO-Verstöße ein Bußgeld in Höhe von 250.000 Euro zahlen. Das Profiling eines britischen Unternehmens ohne Einwilligung der betroffenen Nutzer wurde von der zuständigen Behörde mit etwa 1.500.000 Euro sanktioniert. Die gleiche Behörde verhängte zudem ein sechsstelliges Bußgeld gegen ein Unternehmen wegen unzulässiger Anrufe zu Werbezwecken. Schließlich: Der EDSA hat Leitlinien für die Meldung von Datenpannen veröffentlicht.

- **Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat Leitlinien zur Meldung von Datenpannen veröffentlicht**

Art. 33 DSGVO verpflichtet Verantwortliche bekanntlich zur Meldung der dort genannten Datenpannen, u.U. sind nach Art. 34 DSGVO zudem die Betroffenen zu informieren. Welche Anforderungen aus Behördensicht dabei eingehalten werden sollten, listen die [aktuellen Leitlinien 09/2022 des EDSA vom 10.10.2022](#). Sollte der Verantwortliche dieser Pflicht nicht genügen, kann das Bußgelder nach Art. 83 DSGVO mit sich bringen. Die Leitlinien sollen dem Verantwortlichen helfen, sich im Falle einer solchen Verletzung DSGVO-konform zu verhalten. Sie umfassen Erklärungen dazu, was als Datenpanne gesehen werden muss und wie sich Verantwortliche in bestimmten Situationen zu verhalten haben.

- **Frankreich: 250.000 Euro aufgrund von DSGVO-Verstößen gegen die wirtschaftliche Interessensvereinigung INFOGREFFE**

Gegen die Interessensvereinigung INFOGREFFE verhängte die französische Aufsichtsbehörde [CNIL](#) ein Bußgeld in Höhe von 250.000 Euro nach Feststellung einiger Verstöße, die die Behörde bei einer Untersuchung der zugehörigen [Website](#) feststellte: Auf der Website haben Nutzer die Möglichkeit, rechtliche Informationen über Unternehmen abzurufen und darüber hinaus von den

Handelsgerichten beglaubigte Dokumente zu bestellen. Bei der Untersuchung ging es insbesondere um die Fragen, ob festgelegte Datenaufbewahrungsfristen eingehalten und hinreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden. Beides verneinte die CNIL.

- **Großbritannien: 1,5 Mio. Euro Bußgeld wegen unzulässigem Profiling und Direktmarketinganrufen ohne Zustimmung**

Die britische Datenschutzbehörde [ICO](#) kontrollierte das Unternehmen Easylife, welches Haushaltsprodukte über Werbekataloge vertreibt. Hierbei stellte sich heraus, dass der Kauf von sog. „Trigger-Produkten“ zu bestimmten Annahmen über den Gesundheitszustand der Kunden führte und im Folgenden Direktmarketinganrufe durch einen Drittanbieter durchgeführt wurden, bei denen gesundheitsbezogene Produkte angeboten wurden. 145.400 Kunden waren betroffen.

Die Datenschutzbehörde sah darin einen Verstoß gegen Art. 13 DSGVO, da keine Information über die Datenverarbeitung zu Profiling-Zwecken erfolgt war. Zudem fehlte eine Verarbeitungsgrundlage gem. Art. 9 DSGVO. Eine solche wäre erforderlich gewesen, da Gesundheitsdaten verarbeitet wurden.

Diese Reihe an Verstößen ahndete das ICO mit einem Bußgeld von ca. 1.550.000 Euro. Das hohe Bußgeld sollte abschreckende Wirkung für die gesamte Branche entfalten.

- **Großbritannien: über 150.000 Euro Bußgeld für Posh Windows Ltd wegen unzulässiger Werbeanrufe nach Adresshandel**

Das Fenster- und Verglasungsunternehmen Posh Windows Ltd. hatte im Zeitraum von Anfang August 2020 bis einschließlich April 2021 rund 461.062 unzulässige Werbeanrufe durch einen Dienstleister tätigen lassen. Die notwendigen Kontaktdaten hatte das Unternehmen zuvor von einem Datenhändler gekauft und mittels dieser Daten Anrufe zur Kundenakquise durchgeführt. Eine Einwilligung lag nicht vor. Selbst Personen, welche den Anrufen widersprochen hatten, wurden mehrfach kontaktiert. Das Unternehmen ging aggressiv vor und rief zudem mit unterdrückter Rufnummer an, um die Rückverfolgung des Anrufers zu verhindern.

Zudem zeigte sich das Unternehmen in den Untersuchungen der britischen Datenschutzbehörde [ICO](#) wenig kooperativ, machte nur wenige und größtenteils widersprüchliche Angaben. Dies führte zu einem Bußgeld von ca. 168.000 Euro.

- **Frankreich: Erneutes Millionen-Bußgeld für Clearview AI**

Die [französische Datenschutzbehörde](#) verhängte ein Bußgeld i.H.v. 20 Millionen Euro gegen das Unternehmen Clearview AI, welches ein Gesichtserkennungstool zur Identifizierung betroffener Personen anhand von Bildern und Videos, die online veröffentlicht wurden, betreibt. Clearview verfügt nach eigenen Angaben mittlerweile über mehr als 30 Milliarden Gesichtsfotos, welche alle aus dem Internet, vordergründig von Social-Media-Profilen, stammen. Das Unternehmen bietet Ermittlungsbehörden Zugang zu dieser Datenbank an. Diese nutzen die Bilder etwa zum Abgleich mit Fotos von Verdächtigen in Strafverfahren. Es ist nicht das erste Bußgeld, welches gegen Clearview AI aufgrund (angeblicher) Datenschutzverstöße verhängt wird.

Clearview ist zwar nicht in der EU niedergelassen, verarbeitet jedoch unter anderem personenbezogene Daten von Personen in der EU, weshalb die DSGVO anwendbar ist. Für diese Verarbeitung fehlen nach Ansicht der CNIL Rechtsgrundlagen, Anträge auf Löschung werden nicht beantwortet, eine aufsichtsbehördliche Anordnung wurde missachtet.

Als erschwerende Faktoren bei der Bemessung des Bußgeldes wurden unter anderem die Schwere der Verstöße und die Tatsache, dass die biometrische Vorlage von Gesichtern auf Bildern als sensible personenbezogene Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO qualifiziert wurde, angeführt.

Clearview hatte zuvor bereits 8,9 Millionen Euro Bußgeld von der britische Datenschutzbehörde [ICO](#) auferlegt bekommen. Auch [kanadische Behörden](#) hatten dem Unternehmen bereits das Anbieten der Dienste in mehreren Provinzen untersagt.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de